

# Tierschutzrechtliche Aspekte der Haltung und Nutzung von Sportpferden

Dietrich Plewa

Kanzlei Dr. Plewa und Schliecker, Germersheim

## Zusammenfassung

Die gesetzliche Grundlage für den Tierschutz in der Haltung und Nutzung von Sportpferden ist das Tierschutzgesetz. In § 2 ist als Grundregel das Gebot formuliert, das Pferd seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu versorgen, sowie das Verbot, den Bewegungsbedarf des Pferdes so einzuschränken, dass Schmerzen oder Leiden verursacht werden. Problematisch und juristisch umstritten ist die Definition insbesondere der Begriffe Schmerzen und Leiden und die Feststellung von deren Erheblichkeit. Die Gerichte greifen überwiegend auf die „Leitlinien zur Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ zurück, die als antizipierte Sachverständigengutachten gewertet werden. Diesem Anspruch werden die Leitlinien allerdings nicht gerecht. Sie stellen eine Expertenmeinung dar, der die für die juristische Subsumtion wesentliche Klarheit und wissenschaftliche Absicherung fehlt. In der öffentlichen Diskussion werden oftmals verwaltungs- und strafrechtliche Regelungen des Tierschutzgesetzes vermengt. Im Hinblick auf die völlig unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen ist eine strenge Unterscheidung geboten.

**Schlüsselwörter:** Tierschutz / Sportpferde / tierschutzrechtliche Verwaltungsakte / Verbot der Pferdehaltung

## Aspects of animal welfare in keeping and use of sport horses

The legal basis for animal welfare in keeping and use of spot horses is the Animal Welfare Act (Tierschutzgesetz). In § 2 the main rule is phrased as the requirement to take care of horses according to their needs, and it is prohibited to confine a horse in a way that causes pain or suffering. The definitions of the terms „pain“ and „suffering“ and the determination of the severity are problematic and juristically controversial. The courts rely on the „guidelines for horse keeping with consideration of animal welfare“, which are valued as anticipated expert valuation reports. However, these guidelines do not meet those requirements, because they represent an expert's opinion which is lacking clarity and scientific evidence for juristic subsumtion. In public dialogue, administrative and penal regulations of the animal welfare act are often admixed. In regards to the entirely different factual prerequisites strict differentiation is required.

**Keywords:** animal welfare and sport horses / administrative measures in animal welfare / ban from keeping horses

## Einleitung

Vor mehr als 20 Jahren hat die „Barr-Affäre“ eine Tierschutzdiskussion im Zusammenhang mit der Ausbildung von Springpferden in Gang gesetzt, ausgelöst durch Filmmaterial über eine weit verbreitete, über Insiderkreise hinaus allgemein bekannte Methode des Vorbereitens von Springpferden. Das Thema Tierschutz und Pferdesport wurde danach über mehrere Jahre durch diverse Dopingfälle im Focus der Öffentlichkeit gehalten. Beide Themenkomplexe und deren Diskussion erbrachten ein zumindest nachvollziehbares Ergebnis: Ein fachmännisch ausgeführtes Touchieren wurde als tolerabel akzeptiert, ein Barren in vormals praktizierter Form auf der Grundlage eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens für tierschutzwidrig erachtet, weil es als geeignet angesehen wurde, einem Pferd erhebliche Schmerzen zuzufügen. Das Thema Doping im Pferdesport führte dazu, dass ein internationaler Konsens angestrebt wurde. Zudem wurden die ohnehin schon vorhandenen nationalen Regeln klarer gefasst und erweitert. Aktuell wird das Thema Tierschutz im Wesentlichen bestimmt durch die Fragen, welche Anforderungen an eine artgemäße Pferdehaltung zu stellen sind, und die, ob bestimmte Ausbildungsmethoden (Stichwort: Hyperflexion) unter Tierschutzaspekten zu tolerieren sind.

## Die gesetzlichen Grundlagen

Das Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>1</sup> enthält die Kernnorm in § 2, in welchem es heißt: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2 Ziffer 3 TierSchG ist die Grundlage dafür, dass von Pferdehaltern, sofern es sich bei dem Pferdebestand nicht um landwirtschaftliche Nutztiere handelt, ein Sachkundenachweis gefordert werden kann, § 11 Abs. 3 TierSchG.

Von großer praktischer Bedeutung sind die Vorgaben des Gesetzes zu den Anforderungen an die Haltung. Probleme bereitet dabei das Ausfüllen der Begriffe, insbesondere einer „verhaltensgerechten Unterbringung“ und einer „artgemäßen Bewegung“ und nicht zuletzt die Feststellung, ab wann die Schwelle zur Zufügung von Schmerzen oder vermeidbaren

Leiden oder Schäden überschritten ist. Die Gerichte greifen bei der Gesetzesanwendung regelmäßig auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ zurück. (BMELV-Leitlinien 1995). Diese Leitlinien werden oftmals, nahezu regelmäßig als „antizipierte Sachverständigengutachten“ angesehen und dann als Beweismittel verwertet, ohne für die Beurteilung des Einzelfalles einen Sachverständigen hinzuzuziehen (VGH München 2008, OVG Münster 1997, VG München 2009)<sup>2</sup>. Die Gerichte sind der Meinung, es handele sich bei den Leitlinien um die Meinung von unabhängigen Sachverständigen, die sich auf eine Vielzahl vergleichbarer Fälle bezüglich der Verhaltensbedürfnisse von Pferden unter bestimmten Haltungsbedingungen übertragen ließen. Es finden sich durchaus Urteile, die nicht kritiklos der Bewertung der Leitlinien als antizipierte Sachverständigengutachten folgen, zumal es sich „nur“ um eine Expertenmeinung handelt, die nicht den Anspruch erhebt, durch wissenschaftliche Reihenuntersuchungen abgesichert zu sein. So stellt das Verwaltungsgericht Oldenburg (VGH Oldenburg)<sup>3</sup> klar: Auch wenn die Leitlinien und die Empfehlungen weder Rechts- noch Verwaltungsvorschriften sind und möglicherweise auch nicht die Anforderungen an ein antizipiertes Sachverständigengutachten erfüllen, hält das Gericht sie dennoch im Rahmen der freien Würdigung des Sachverhaltes für ein wichtiges Erkenntnismittel (vgl. auch OVG Weimar)<sup>4</sup>. Die Generalvorschrift des § 2 wird in weiteren Regelungen des Tierschutzgesetzes konkretisiert, so insbesondere in § 3 TierSchG, in welchem neben anderen die Verbote einer Überforderung von Pferden und die Verabreichung von Dopingmitteln enthalten sind.

Die Strafbarkeit tierschutzwidrigen Verhaltens ist in § 17 TierSchG geregelt. Unter Nr. 2 b ist eine Freiheits- oder Geldstrafe angedroht für den Fall, dass einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

### Verwaltungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen

Funktionell zuständig dafür, die Beachtung der Anforderungen an die Pferdehaltung nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes zu überwachen, sind die Veterinärämter. Die Behörden haben sehr weitgehende Befugnisse. Sie können insbesondere

- tierschutzrechtliche Anordnungen treffen,
- tierschutzwidrig gehaltene Pferde anderweitig auf Kosten des Eigentümers unterbringen,
- ein Tierhalteverbot aussprechen und
- dem Pferdehalter abgenommene Tiere unter bestimmten Voraussetzungen veräußern (Bundesverwaltungsgericht 2012)<sup>5</sup>.

In der gerichtlichen Praxis besonders häufig finden sich Verwaltungsakte als Reaktion auf

- mangelhafte Unterbringungsbedingungen, z. B. Fehlen eines Witterungsschutzes/Weideunterstandes (Verwaltungsgericht des Saarlandes)<sup>6</sup>
- mangelhafte Versorgung bzw. nicht sichergestellte Ernährung der gehaltenen Tiere (Bundesverwaltungsgericht 2012)<sup>7</sup>

- unzureichende Bewegung (Verwaltungsgericht Würzburg 2009)<sup>8</sup>
- die Art der Weideeinzäunung (Verwaltungsgericht Oldenburg 2012)<sup>9</sup>

In einem Beschluss vom 28.03.2012 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Wegnahme und Veräußerung von Pferden und deren Veräußerung durch die zuständige Veterinärbehörde für rechtmäßig erachtet, nachdem erhebliche Defizite in der Haltung der Tiere festgestellt worden waren. Unter Hinweis auf die erwähnten Leitlinien war die Veterinärbehörde der Auffassung, dass ein Weideunterstand über ein Dach und mindestens zwei Wände gegen die Hauptwetterseite verfügen müsse. Außerdem müssten alle Pferde gleichzeitig in dem Unterstand aufrecht stehen und sich ablegen können. Das sei erst dann gewährleistet, wenn die Mindestliegefläche für ein einzelnes Pferd die zweieinhalbfache Widerristhöhe des Pferdes zum Quadrat betrage. Zudem müsse der Boden des Unterstandes so beschaffen sein, dass die Liegefläche trocken und sauber gehalten werden könne.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Verwaltungsgericht Oldenburg 2012)<sup>10</sup> wurde festgestellt, dass die Einfriedigung von Pferdeweiden mit Stacheldrahtzäunen gegen § 2 TierSchG verstößt. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn durch einen geeigneten Innenzaun sichergestellt sei, dass die Pferde keinen Kontakt mit dem Stacheldraht haben könnten.

### Die strafrechtliche Seite

Sehr aktuell bundesweit Beachtung hat ein Urteil des Amtsgerichts Starnberg gefunden, mit welchem die Halterin von Sportpferden zu einer hohen Geldstrafe verurteilt wurde. Nach Auffassung des Gerichts waren die Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG erfüllt, weil die Pferdehalterin davon abgesehen hatte, ihren Pferden freien Auslauf in der Gruppe zu gönnen. Außerdem stützte das Amtsgericht die Verurteilung darauf, dass das Pferd wiederholt in Hyperflexionsstellung geritten worden sei (Amtsgericht Starnberg 2012)<sup>11</sup>

Da das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, soll auf die Bewertung im Hinblick auf das Überzümmen des Pferdes verzichtet werden. Insoweit hat das Gericht schon den Begriff der Hyperflexion verkannt. Von grundsätzlicher Bedeutung allerdings könnte die Frage sein, ob durch die Haltung eines Sportpferdes in einer Einzelboxe, in der Kontakt zu Artgenossen gewährleistet ist, in Verbindung mit kontrollierter Bewegung in strafrechtlich relevanter Weise gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird. Erforderlich wäre dafür, dass dem Pferd durch die Haltungsform sich wiederholende oder länger anhaltende erhebliche Leiden oder Schmerzen zugefügt werden. Das Amtsgericht Starnberg hat zur Beantwortung der Frage auf die Leitlinien zurückgegriffen, in denen festgestellt ist, dass Pferde einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung haben, dass mangelnde Bewegung die Ursache von Verhaltensstörungen und Schäden insbesondere am Bewegungsapparat sein könne. Kontrollierte Bewegung könne die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Deswegen müsse allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden. Schon aus der Formulierung der Leitlinien

ist abzuleiten, dass es sich um eine Empfehlung handelt. Problematisch erscheint allerdings, hieraus den Rückschluss zu ziehen, dass dann, wenn dieser Empfehlung nicht gefolgt wird, die Voraussetzungen des erwähnten Straftatbestandes erfüllt sind. Dass eine mehrstündige freie Bewegung von Pferden wünschenswert und sicherlich auch artgerecht ist, dürfte nicht ernsthaft zu bezweifeln sein (Verwaltungsgericht Düsseldorf 2006)<sup>12</sup>. Die verwaltungsrechtlichen Maßstäbe können jedoch nicht auf die Anwendung von § 17 TierSchG übertragen werden, weil die Strafbarkeit den Nachweis voraussetzt, dass dem Pferd, dem ausreichend kontrollierte Bewegung gewährt wird, erhebliche Leiden oder Schmerzen zugefügt werden. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür findet sich in der einschlägigen Rechtsprechung bisher nicht, weil man sich – so auch das Amtsgericht Starnberg – auf die Leitlinien beschränkt oder aber bestimmte Symptome (z. B. akute Rückenschmerzen, Anlehnen der Hinterhand an die Boxenwand) mit der Haltungform in einen Kausalzusammenhang bringt.

Das Urteil des Amtsgerichts Starnberg war Grundlage einer Strafanzeige gegen die Halter, den Trainer und den Reiter des weltweit bekannten erfolgreichen Dressurhengstes „Totilas“. Gegenstand der Strafanzeige war der Vorwurf, der Hengst würde mangels ausreichend freier Bewegung nicht artgerecht gehalten und durch Anwendung der so genannten Rollkur tierschutzwidrig geritten. Nach umfangreichen Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Auswertung von Studien und eines Sachverständigenutachtens das Verfahren eingestellt (Staatsanwaltschaft Frankfurt)<sup>13</sup>. Die sehr gründlich (Anmerkung des Verfassers) durchgeführten Ermittlungen, so die Staatsanwaltschaft, hätten keine Tatsachen hervorgebracht, die die Annahme eines strafrelevanten Verhaltens durch die Beschuldigten begründen könnten.

Die Untersuchung des Pferdes ergab keinerlei Hinweise darauf, dass die im Wesentlichen kontrollierte Bewegung (Reiten, Führen, Longieren, grasen Lassen an der Hand) zu irgendwelchen körperlichen Beeinträchtigungen des Pferdes hätte führen können. Ebenso wenig wurden schädliche Auswirkungen der angewendeten Ausbildungsmethode festgestellt.

## Schlussbemerkung

Die Gerichte bedürfen ergänzender Unterstützung durch veterinärmedizinische Sachverständige, um den Vorgaben des Tierschutzgesetzes gerecht werden zu können. Als Ausle-

gungshilfe sind die Leitlinien nur begrenzt brauchbar. Zwischen Haltungsbedingungen, die wünschens- und empfehlenswert sind, und solchen, die als tierschutzwidrig verurteilt werden müssen, ist deutlich unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsmerkmale zu unterscheiden.

## Literatur

- <sup>1</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, berichtigt S. 1313), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- <sup>2</sup> VGH München 2008: Urteil vom 30.01.2008, Az. 9 B 05.3146; OVG Münster: Urteil vom 25.09.1997 Az. 20 A 688/96; VG München: Urteil vom 18.03.2009 Az. M 18 K 08.6246
- <sup>3</sup> VG Oldenburg: Urteil vom 13.06.2012 Az. 11 A 1266/11
- <sup>4</sup> OVG Weimar: Urteil vom 29.09.2000 Az. 3 KO 700/99, das OVG hebt darauf ab, dass die Leitlinien nicht die Meinung von einer Einzelperson wiedergeben, sondern die übereinstimmenden Auffassungen einer Vielzahl von Personen und Einrichtungen mit unterschiedlichsten fachlichen Hintergründen und Interessen
- <sup>5</sup> Bundesverwaltungsgericht: für die behördlichen Maßnahmen Urteil vom 12.01.2012 Az. 7 C 5.11
- <sup>6</sup> Verwaltungsgericht des Saarlandes: Beschluss vom 28.03.2012 Az. 5 L 158/12
- <sup>7</sup> Bundesverwaltungsgericht: für die behördlichen Maßnahmen Urteil vom 12.01.2012 Az. 7 C 5.11
- <sup>8</sup> Verwaltungsgericht Würzburg: Urteil vom 12.03.2009 Az. W 5 K 08.799
- <sup>9</sup> Verwaltungsgericht Oldenburg 2012: Urteil vom 13.06.2012 Az. 11 A 1266/11
- <sup>10</sup> Verwaltungsgericht Oldenburg 2012: Urteil vom 13.06.2012 Az. 11 A 1266/11
- <sup>11</sup> Amtsgericht Starnberg 2012: Urteil vom 06.02.2012, noch nicht rechtskräftig
- <sup>12</sup> Verwaltungsgericht Düsseldorf 2006: Urteil vom 04.12.2006 Az. 23 K 2059/05: Die Anordnung, allen gehaltenen Pferden täglich eine mindestens drei- bis vierstündige Bewegungsmöglichkeit im Freien anzubieten, betrifft sowohl die verhaltensgerechte Unterbringung wie auch die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung.
- <sup>13</sup> Staatsanwaltschaft Frankfurt: Einstellungsverfügung vom 26.04.2013 Az. 8940 Js 246257/12

*Dr. Dietrich Plewa  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei Dr. Plewa & Schliecker  
76726 Germersheim  
kanzlei@plewa-schliecker.de*